§. 7.
Der peloponnesische Bund und die olympischen Spile.

Es iſt, ehe wir dieſen erſten Zeitraum der griechiſchen Geſchichte verlaßen, nur noch das Verhältniſs der peloponneſiſchen Bundesgenoßenſchaft im Gegenſatze zu Athen zu betrachten. An Sparta hatten ſich nämlich, mit einziger Ausname der Stadt Argos und des achäiſchen Städtebundes, alle Staten des Peloponneſes angeſchloßen. Die arkadiſchen Staten, die übrigen Staten von Argolis und die Eleer, auch Aegina und Megara als doriſche Länder, gehörten zu dieſem Statenbunde, in welchem die Spartiaten den Vorort bildeten, und als Schützer und Lenker wirkten. Das Bündniſs bezog ſich beſonders auf gemeinſame Kriegszüge; an der Spitze dieſer Züge ſtunden die ſpartiatiſchen Könige.

Es ſcheint, daß Sparta Bundesheere verſammeln konte, ohne dem Bunde über das, was geſchehen ſolte, vorher eine Anzeige zu machen; wenigſtens hätten ſonſt Vorfälle, wie das Auseinandergehen des peloponneſiſchen Heeres bei Eleuſis (Herodot. V. 74.) unmöglich ſtatt finden können. Die einzelnen Städte hatten Contingente zu dem Bundesheere zu ſtellen, und in Kriegszeiten eine Bundeskaſſe mit Beiträgen zu unterſtützen. Die Contingente waren beſtimt, doch war nicht immer die ganze Zal nöthig; man ſtelte nur die Hälfte, oder wie viel Sparta für den Feldzug in Anſpruch nemen zu müßen glaubte. Die Anführer der einzelnen Contingente und die angeſehenſten des Heeres bildeten einen dem ſpartiatiſchen Heerführer untergeordneten Kriegsrath. Außer dieſer Beziehung des Bundes auf gemeinſame Kriegszüge machten auch andere gemeinſame Angelegenheiten Gegenſtände der Bundesthätigkeit aus. Zu deren Erledigung wurden Bundesverſamlungen zuſammen berufen, beſtehend aus den Geſandten der einzelnen Städte. Dieſe Geſandten waren gleichmäßig zu Stimmen berechtigt bei der Abfaßung von Beſchlüßen, und dieſe Beſchlüße kamen durch Stimmenmehrheit zu Stande. Korinth, welches von allen doriſchen Staten die am meiſten der Demokratie geneigte Stadt war, wo gewerblicher Verkehr und Handel blüheten, bildete in dieſen Bundesverſamlungen eine Art Gegenſatz gegen das ſtrengariſtokratiſche Sparta. Die gemeinſamen Berathungen und Beſchlüße bezogen ſich, wie ſchon das Beſtehen einer mehr demokratiſchen und einer mehr ariſtokratiſchen Richtung in derſelben Verbindung zeigt, nie auf die inneren Angelegenheiten der einzelnen Städte. Die Anordnung derſelben ward jedem State für ſich überlaßen, und für den Bund galt nur der Grundſatz, daß jede Stadt nach väterlichem Rechte und eignen Geſetzen ſelbſtſtändig regirt werden ſolte. In dieſem Grundſatze lag freilich zugleich eine Garantie des status quo, indem jede ungeſetz-